

Anmerkungen zur geplanten Richtlinie der Stadt Lönigen für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken für den Selbstbezug

Hier betr.:

A) Richtlinie

1. Geltungsbereich

Es sollte eine Vorbemerkung bzw. Präambel ergänzt werden, in der Zielsetzungen und Verfahren der Vergaberichtlinie zusammenfassend erläutert werden, so dass hier Transparenz bzgl. des Sinns und Zwecks der Konzeption geschaffen wird.

Mögliche Aspekte:

- Bedarfsgerechtes Wohnen ermöglichen
- **Transparente** Vergabe durch **objektive** Vergabekriterien
- Eigentumsbildung für breite Bevölkerungsschichten im Besonderen für junge Familien ermöglichen
- Förderung von Mehrgenerationenwohnen
- Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege
- Standortsicherung von Arbeitskräften
- Förderung von Bauen unter ökologischen Aspekten
- Will man auch eine Durchmischung, um „Ghettobildung“ jeglicher Art vorzubeugen?

2. Verfahren

Es wird nicht deutlich, wie Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften als Bewerber zu sehen sind. Können bzw. müssen sich diese zusammen oder getrennt bewerben? Werden beide bepunktet und dann aufsummiert oder wird der Bewerber mit den meisten Punkten berücksichtigt bzw. erfolgt grundsätzlich eine Einzelbewerbung?

2.7

Den Zuschlag bei Punktgleichheit an den Meistbietenden zu vergeben, schafft soziale Ungerechtigkeiten. Alternativ ist ein Losverfahren sinnvoll, das unter Aufsicht der eingerichteten Baukommission stattfindet. Die Baugrundstückvergabe erfolgt förmlich durch den Beschluss des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung.

B) Vergabekriterien

1. Familienverhältnisse und Kinder

Siehe Verfahren. Beim Kriterium „Alter des Bewerbers“ (18-40 Jahre zus. max. 80 Jahre) wird beabsichtigt, Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als einen Bewerber zu behandeln? Nicht transparent.

4. Grundeigentum

Das Kriterium muss ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

- a) Die Aufstellung des Kriteriums ist zu Punkt 9 der Vergaberichtlinie „Ausschluss von der Bewerbung“ widersprüchlich, denn hier werden Bewerber nicht berücksichtigt, die in den letzten 20 Jahren bereits ein städtisches Grundstück erworben haben.
- b) Die Anwendung des Kriteriums erhält durch die Punktzahl ein unverhältnismäßig hohes Gewicht und stellt eine Bevorteilung von Grundeigentümern in Lönigen dar. Bewerber, die erstmalig Wohngrundeigentum erwerben wollen, werden deutlich benachteiligt.

Beispiel:

Es werden die Vergabekriterien 1 und 4 angewendet, die Vergabekriterien 2,3 und 5 werden nicht berücksichtigt.

*Ein verheirateter Mann (30 Jahre) mit einem Kind ohne Grundeigentum in der Stadt Lönigen erreicht **35** Punkte.*

*Ein alleinstehender Mann (40 Jahre) ohne Kinder mit Grundeigentum in der Stadt Lönigen erreicht **55** Punkte.*

Deshalb ist die Punkteverteilung aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, sozial ungerecht und erschwert beispielsweise gerade jungen Familien die Wohneigentumsbildung. Schließlich sollten weitere Kriterien wie das ökologische Bauen, die Ermöglichung von Mehrgenerationenwohnen, vergebliche Bewerbungen in früheren Verfahren oder auch Abschlüsse Berücksichtigung finden.

Lönigen, 16.01.2020



J. Bremersmann, B. Sibbel, C. Fresenborg, FJ Kühne, Dr. S. Rode, F. Steinke, G. Wendt